



Übertragung der Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom Verein "Spatzennest e. V." auf die Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird vom Verein „Spatzennest e. V.“ auf die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ übertragen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ hat die Tätigkeit des Vereins „Spatzennest e. V.“, insbesondere den Betrieb der Kindertagesstätte Spatzennest zum 01.01.2010 übernommen und beantragt auch die Übertragung der Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Auf die KT-Drucksache Nr. VII-0564 wird verwiesen.

Die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ erfüllt die Voraussetzungen für die Übertragung der Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat mit Schreiben vom 09.01.2010 mitgeteilt, dass der Betrieb der Kindertagesstätte Spatzennest vom Verein „Spatzennest e. V.“ zum 01.01.2010 durch Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB auf sie übertragen wurde.

Die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ beantragt mit Schreiben vom 14.02.2010 (Anlage 1) die Übertragung der Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Anlage 2) vom „Verein Spatzennest e. V.“ auf die „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins „Spatzennest e. V.“ ist in gleicher Besetzung zur Geschäftsführung der gemeinnützigen GmbH geworden. Der bisherige Zweck, der Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, besteht bei „Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH“ weiterhin (Anlage 3).

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII liegen vor.